



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

- Versand per OWA -

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/866

München, 23.06.2021
Telefon: 089 2186 0

Zeugnisverleihungen im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

anlässlich des nahenden Endes des Schuljahres 2020/2021 rücken selbstverständlich auch vermehrt Fragen in den Fokus, ob und in welchem Rahmen in den kommenden Wochen Zeugnisverleihungen stattfinden können. Es steht außer Frage, dass an der Durchführbarkeit solcher Veranstaltungen ein erhebliches Interesse besteht, markieren sie doch den erfolgreichen Abschluss eines bedeutenden Lebensabschnitts. Ähnlich wie bereits im vergangenen Schuljahr (vgl. das kultusministerielle Schreiben vom 09.07.2020, Az. II.1-BS4363.0/183/1) möchten wir deshalb zur Organisation und Durchführung von Zeugnisverleihungen bzw. Abschlussfeiern einige Hinweise geben.

1. Zeugnisverleihungen ohne größeres Rahmenprogramm

Gemeinsame Zeugnisverleihungen ohne größeres Rahmenprogramm für die Abschlussjahrgänge sind als Schulveranstaltungen (vgl. § 20 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 13. BayIfSMV)

möglich, sofern die Hygienevorgaben eingehalten sind. Das bedeutet im Einzelnen:

- Hinsichtlich des Rahmenprogramms sind – anders als im letzten Schuljahr – neben Ansprachen auch kleinere musikalische Darbietungen (Gesang/Instrumental- oder Tanzbegleitung) gestattet, so dass ein gewisser feierlicher Rahmen gestaltet werden kann.
- Eine gemeinsame Getränke- und Essensausgabe bzw. Bewirtung ist jedoch nicht möglich.
- Die gemeinsame Zeugnisverleihung ist getrennt durchzuführen von sonstigen Feierlichkeiten mit einem umfassenden Rahmenprogramm, insbesondere einer Bewirtung (s. unter 2.).
- Eine feste Personenobergrenze besteht nicht, die Anzahl der möglichen Teilnehmer orientiert sich allerdings an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Plätzen. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Hiervon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerade Linie und Geschwister. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind zu nummerieren und den Personen fest zuzuteilen, um insbesondere die Kontaktpersonennachverfolgung (vgl. Ziffer III. 16.1 des Rahmenhygieneplans für Schulen) im Falle bestätigter Infektionen mit SARS-CoV-2 zu erleichtern.
- Mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten soll festgelegt werden, wie viele Begleitpersonen teilnehmen können. Die Anzahl der Begleitpersonen ist möglichst gering zu halten.
- Es gelten die bekannten Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem Schulgelände (z.B. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5, keine Maskenpflicht unter freiem Himmel). Findet die Zeugnisverleihung außerhalb des Schulgeländes statt, gelten diese Vorgaben ebenso; besondere Regelungen vor Ort bleiben unberührt.

- Die Teilnehmer der Zeugnisverleihung sind nicht zur Vorlage eines Testnachweises verpflichtet. Es sollte aber allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und auch sonstigen Teilnehmern dringend angeraten werden, dass sie sich vorab freiwillig auf SARS-CoV-2 testen (lassen).
- Die sonstigen, Ihnen bekannten Vorgaben des Rahmenhygieneplans für Schulen sind selbstverständlich zu beachten. Bei Veranstaltungen im Innenbereich ist insbesondere für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

2. Zeugnisverleihungen mit größerem Rahmenprogramm bzw. Abschlussfeiern

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht vorliegen (insbesondere bei entsprechender Bewirtung) und die Veranstaltung dennoch im schulischen Rahmen durchgeführt werden soll, bemisst sich die Zulässigkeit regelmäßig nach den Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV. Bei derartigen Feiern sind insbesondere die (inzidenzabhängigen) Teilnehmerhöchstgrenzen sowie die Regelungen zur Erbringung eines Testnachweises zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 13. BayIfSMV). Des Weiteren empfiehlt sich insoweit eine Abstimmung der Einzelheiten mit dem örtlichen Gesundheitsamt. Regelmäßig ist die Durchführung der Zeugnisverleihung unter den in Nr. 1 beschriebenen Voraussetzungen (sprich insbesondere ohne Bewirtung) anzuraten.

Rein privat organisierte Abschlussfeiern (wie etwa „Abschlussbälle“) stellen – wie bisher – keine Schulveranstaltungen im Sinne der obigen Ausführungen dar. Die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt in derartigen Fällen alleine den jeweiligen privaten Veranstaltern und nicht der Schule.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, wir dürfen Sie einmal mehr bitten, die dargestellten Informationen in geeigneter Art und Weise an die Schulfamilie zu kommunizieren. Wir alle hoffen, dass unter den aufgezeigten Voraussetzungen ähnlich wie im letzten Schuljahr

eine zwar den Umständen angepasste, aber doch feierliche Zeugnisverleihung ermöglicht wird. Für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung in diesen herausfordernden Zeiten dürfen wir uns einmal mehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor